

MIT ELTERN - NICHT GANZ OHNE!

MERKBLATT GEFÄHRDUNGSMELDUNG (KINDESSCHUTZ)

1. GRUNDSÄTZE

- Es obliegt in erster Linie den Eltern (Inhaber der elterlichen Sorge), dafür zu sorgen, dass das Wohl ihrer Kinder gewahrt ist, wenn sie sich gesund, in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln können.
- Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.
- Kindesschutz braucht Zivilcourage, aber auch besondere Sorgfalt und ist auf die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ausgerichtet.
- Mit den zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen soll nur dann eingegriffen werden, wenn die Eltern bei einer Gefährdung nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB).
- Mit den zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sollten die elterlichen Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängt, sondern nur ergänzt werden.
- Die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen müssen zur Abwendung oder Milderung der Gefährdung notwendig und tauglich sein. Sie sollen dem Grad der Gefährdung entsprechen. Der jeweilige Eingriff darf somit weder stärker noch schwächer als notwendig sein. Die elterliche Sorge ist durch eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme so wenig wie möglich, aber so stark wie nötig einzuschränken.
- Das Instrumentarium der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind:
 - Art. 307 ZGB (Ermahnung, Weisung und Aufsicht)
 - Art. 308 ZGB (Beistandschaft)
 - Art. 310 ZGB (Aufhebung Obhut)
 - Art. 311 ZGB (Entziehung der elterlichen Sorge)
 - Art. 312 ZGB (Entziehung der elterlichen Sorge auf eigenes Ersuchen)

2. WANN IST EINE GEFÄHRDUNGSMELDUNG EINZUREICHEN?

Die schriftliche Meldung (über eine vermutete oder erwiesene Gefährdung) eines gefährdeten Kindes oder eines gefährdeten Jugendlichen ist ein einschneidender Schritt und sollte nicht leichtfertig erfolgen, da sie in der Regel ein verwaltungsrechtliches Verfahren auslöst.

Gemäss Art. 25 Abs.1 EG ZGB ist jeder Angestellte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Fall erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, verpflichtet und jedermann, der diese Kenntnis erhält, berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.

3. WAS SOLLTE IN EINER GEFÄHRDUNGSMELDUNG ENTHALTEN SEIN?

Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz und prägnant sein. Folgende Punkte sollten in einer Meldung enthalten sein:

- Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, dessen Eltern sowie der meldenden Person oder Institution.
- Angabe über die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit:
 - Sachliches Aufzählen der konkreten, gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen;
 - Vermutungen und Verdachtsmomente sind klar als solche zu benennen;
 - Aufzählung der Bemühungen, die unternommen wurden, um die Schutzbedürftigkeit resp. die Gefährdung zu beheben;
 - Lösungsvorschläge, Erwartungen und emotionale Aspekte gehören **nicht** in eine Gefährdungsmeldung.
- Angaben zum Umfeld des Kindes oder der schutzbedürftigen Person:
 - Wer wurde bisher beigezogen?
 - Wie war die Reaktion der Person, der Eltern resp. des Kindes?
 - Wer wurde zusätzlich über die Gefährdungsmeldung informiert?
- Unterschrift der Meldeperson (auf anonyme Gefährdungsmeldungen wird in der Regel nicht eingegangen).
- Die meldende Person hat in der Regel rechtlich gesehen keinen Anspruch darauf zu erfahren, welche Schritte eingeleitet, und welche vormundschaftliche Massnahme beschlossen wurde (es gibt methodische Überlegungen, welche angestellt werden müssen).
- Meldende Personen können zu ihrem Schutze ungenannt bleiben. Die Anonymität kann nicht absolut garantiert werden.

4. WIE GEHT DIE VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE MIT EINER GEFÄHRDUNGSMELDUNG UM?

- Die Gefährdungsmeldung richtet sich an die zuständige Kindesschutzbehörde = Vormundschaftsbehörde (RVSK).
- Grundsätzlich muss die zuständige Behörde, wenn indiziert, auch von Amtes wegen einschreiten. Art. 307 Abs. 1 ZGB ist nicht nur Kompetenz-, sondern auch Verpflichtungsnorm.
- In einer ersten Einschätzung wird die Ausgangslage geklärt und über das weitere Vorgehen entschieden (Eröffnung eines formellen Kindesschutzverfahrens oder ob allenfalls andere Massnahmen angebracht sind).
- Bei akuter Gefährdung müssen formelle Aspekte in den Hintergrund treten. Dem Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ist absolute Priorität einzuräumen (Handeln vor Formalismus und Nichtstun hat auch seine Wirkung).
- Die Vormundschaftsbehörde eröffnet gegebenenfalls ein Verfahren und delegiert die Abklärungen und die Antragsstellung an das Vormundschaftssekretariat resp. den Regionalen Sozialdienst Büren a.A. (RSD).

- Die meldende Person erhält eine Empfangsbestätigung des Vormundschaftssekretärs der RVSK. In der Empfangsbestätigung wird der meldenden Person der Eingang der Meldung mitgeteilt und welche Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter die Abklärungen vornehmen wird.
- Die Zusammenarbeit mit der RVSK (strategische Ebene) und dem RSD (operative Ebene) ist verbindlich.
- Die zuständige Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter nimmt Kontakt auf mit der meldenden Person.
Die gefährdeten Kinder oder Jugendlichen werden über die Verfahrenseröffnung informiert und es wird mit ihnen Kontakt aufgenommen.
In der Folge werden Informationen zur Gefährdungssituation resp. Schutzbedürftigkeit eingeholt - unter Umständen unter Beizug von Fachleuten - um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten. Die Ergebnisse der durchgeführten Abklärung sind aktenkundig aufgeführt.
Aufgrund dieser Analyse werden mögliche Massnahmen geprüft und den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt (dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen). Das rechtliche Gehör beinhaltet Mitwirkungs-, Einsichts-, Äusserungs- und Informationsrechte.
Danach wird Antrag auf Errichtung oder Absehen einer Massnahme an die RVSK gestellt.

5. ENTSCHEID DER RVSK

- Die RVSK als zuständige Vormundschaftsbehörde prüft den Abklärungsbericht, die Einhaltung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs (Mitwirkungs-, Einsichts-, Äusserungs- und Informationsrechte) und die Anträge.
- Danach erfolgt der Beschluss (Verfügung) der RVSK.
- Die Verfügung kann gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB binnen 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich beim Regierungsstatthalter von Aarberg, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

6. WOHIN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ICH WEITERE FRAGEN HABE?

Franz Piller
 Vormundschaftssekretariat RVSK
 Rathaus
 Hauptgasse 12
 Postfach 164
 3294 Büren a.A.

Telefon: 032 352 03 30 / 32